

Beschlussvorschlag 2

Satzung des Schulverbandes Büchen (Verbandssatzung)

Aufgrund des § 56 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz und des § 5 Abs. 3 und 6 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Büchen vom 20.11.2014 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Besenthal, Bröthen, Büchen, Fitzen, Gudow, Güster, Klein Pampau, Langenlehsten, Roseburg, Siebeneichen, Tramm und Witzeze bilden einen Schulverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Schulverband führt den Namen: „Schulverband Büchen“. Er hat seinen Sitz in Büchen.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf tariflich Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Büchen“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Dem Schulverband obliegt die Errichtung und Unterhaltung der Grundschule mit Förderzentrum Lernen in Büchen mit der Außenstelle Siebeneichen und der Gemeinschaftsschule mit Oberstufe in Büchen nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.

§ 4

Organe

Organe des Schulverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 **Verbandsversammlung**

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden, oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Gemeinden über 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden zusätzlich ein weiteres Mitglied, das von der Vertretungskörperschaft der Gemeinde aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit gewählt wird.
- (3) Die Gemeinde Büchen entsendet, entgegen der Regelung in Abs. 2, 8 weitere Vertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsversammlung, die von der Vertretungskörperschaft der Gemeinde Büchen aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit gewählt sind.
- (4) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter **aus der eigenen Fraktion bzw. auf deren Vorschlag**.
- (5) Die von den Verbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und 2 Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Für sie oder ihn und seine oder ihre Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 **Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist vom Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7 **Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

- (1) **Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.**
- (2) **Sie oder er entscheidet ferner über:**

1. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
 2. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500 € nicht übersteigt,
 3. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
 4. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000 €
 5. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500 € nicht übersteigt,
 6. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
 7. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €.
- (3) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

§ 8 Ständige Ausschüsse

(1) Es werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

a) Verwaltungsausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder der Verbandsversammlung. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese/dieser vertritt das Ausschussmitglied im Verhinderungsfall.

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Personalwesen, Unterhaltung der Schulgebäude und Anlagen, Veranstaltungen.

Entscheidungsbefugnis: - Abschluss bzw. Veränderungen von Miet- und Pacht- und Leasingverträgen von über 10.000 € bis 20.000 € jährlich je Objekt,
 - Verzicht auf Ansprüche u. Niederschlagungen bis 20.000 € je Einzelfall,
 - Anschaffung bewegliches u. unbewegliches Vermögen von über 10.000 € bis 20.000 €,
 - Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis 20.000 €,

- Vergabe von Aufträgen von über 10.000 € bis zu 20.000 € und
- Zuschüsse an Vereine und Verbände bis 2.000 € je Einzelfall.

b) Rechnungs- und Prüfungsausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Verbandsversammlung. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese/dieser vertritt das Ausschussmitglied im Verhinderungsfall.

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung für den Schulverband Büchen.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10 Verbandsverwaltung

Der Schulverband Büchen hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Gemeinde Büchen wahrgenommen.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die mit dem Schulverband verbundenen Lasten werden zu 50 % nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre die Schule besuchenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler und zu 50 % nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne des § 14 des Finanzausgleichsgesetzes auf die einzelnen Mitglieder verteilt.
- (3) Abweichend von der in Abs. 2 getroffenen Festlegung zur Ermittlung der Schülerzahlen wird bei neu aufgenommenen Schulverbandsmitgliedern im ersten Jahr der Mitgliedschaft die tatsächliche Anzahl der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Im zweiten und dritten Jahr der Mitgliedschaft berechnet sich der zu ermittelnde Schülerdurchschnitt nach der jeweiligen Anzahl der Mitgliedsjahre.

§ 13

~~Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Schulverbandsvermögen~~

~~Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Schulverbandsvermögen zu verfügen:~~

- ~~a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 10.000,00 €,~~
- ~~b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 2.500,00 €,~~
- ~~c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 500,00 €.~~

§ 13

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 € hält.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 15

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es einer Satzungsänderung und eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 17

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der tariflich Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die tariflich Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 18

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden auf der Internetseite www.amt-buechen.eu bekannt gemacht. Der Hinweis darauf erfolgt in der Tageszeitung „Lübecker Nachrichten (Lauenburgische Nachrichten)“. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist, wenn der Hinweis in der Zeitung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Tagen zuvor erfolgt ist.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 19

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Betroffenen gem. §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 20

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 30.10.2006 mit ihren erfolgten Änderungen außer Kraft. Die Genehmigung nach § 5 GkZ wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom erteilt.

Büchen, den

Siegel

Schulverband Büchen
Der Verbandsvorsteher